



Vorsorge für Unfall Krankheit Alter

durch
Vollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung

17. Auflage



Vorsorge für Unfall Krankheit Alter

durch
Vollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung

17. Auflage





Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL

Bayerischer
Staatsminister der Justiz



Josef Raischl

für den Arbeitskreis „Vorsorge“

Diese Broschüre wird von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Vorsorge“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz im Rahmen der Christophorus Akademie verfasst und vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegeben. Die Christophorus Akademie wurde 1999 vom Christophorus Hospiz Verein e.V. in München begründet und ist nun Teil der Klinik und Poliklinik für Palliativmedizin des Klinikums der Universität München.

An der Erstellung der aktuellen Auflage der Broschüre haben mitgewirkt:

Professorin Dr. Claudia Bausewein, Internistin, Palliativmedizin

Dr. Jürgen Bickhardt, Internist, Kardiologe

Professor Dr. Gian Domenico Borasio, Neurologe, Palliativmedizin

Dr. Hans Dworzak, Anästhesist, Intensivmedizin

Bernadette Fittkau-Tönnemann, M.P.H., Anästhesistin, Palliativmedizin

Professor Dr. Monika Führer, Kinderärztin, Palliativmedizin

Bruno Gebele, Notar a. D.

Karlo Heßdörfer, Jurist

Dr. Hans-Joachim Heßler, Jurist

Brigitte Hirsch, Krankenschwester/Palliativfachkraft

Professor Dr. Dr. Ralf Jox, M.A., Medizinethik, Neurologie, Palliativmedizin

Professor Dr. Bernhard Knittel, Jurist

Angelika Mertin, Diplom-Sozialpädagogin (FH)

Wolfgang Putz, Rechtsanwalt

Josef Raischl, Hospizsozialarbeiter, Diplomtheologe

Hermann Reigber, Diplomtheologe, Diplompflegewirt

Dr. Susanne Roller, Internistin, Palliativmedizin

Ursula Ruck-Köthe, Sozialpädagogin

Den Mitgliedern des Arbeitskreises, die an der Erstellung der Voraufgaben mitgewirkt haben, gilt unser besonderer Dank.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird bei Bezeichnungen wie „Bevollmächtigter“, „Betreuer“ oder „Arzt“ häufig nur die im Gesetz genannte männliche Sprachform verwendet.

Vorwort

Viel zu wenige Menschen in Deutschland denken daran, Vorsorge für weniger gute Zeiten zu treffen – nämlich für den Fall, dass sie infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder auch durch Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst wie gewohnt regeln können. Dabei ist in anderen Bereichen Vorsorge selbstverständlich – so bei der finanziellen Absicherung durch Vermögensbildung oder Versicherungen vielfältiger Art. Wir alle sollten uns die Frage stellen, wer im Ernstfall Entscheidungen für uns treffen soll, wenn wir selbst vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr hierzu in der Lage sind, und wie dann unsere Wünsche und Vorstellungen Beachtung finden können.

Diese Frage wird leider von vielen verdrängt oder auf „später“ hinausgeschoben. Dabei kann niemand sicher davor sein, vielleicht schon morgen durch einen schweren Unfall dauerhaft das Bewusstsein zu verlieren und darauf angewiesen zu sein, dass eine rechtliche Vertretung zur Verfügung steht. Falls hierfür keine Vorsorge getroffen wurde, wird das Betreuungsgericht im Bedarfsfall eine Betreuerin oder einen Betreuer zur gesetzlichen Vertretung bestellen. Das Gericht wird hierbei prüfen, ob die Betreuungsperson vorrangig aus dem Kreis der Angehörigen ausgewählt werden kann. Sind geeignete Angehörige nicht vorhanden, kann die rechtliche Betreuung auch einer familienfremden Person übertragen werden.

Bundesweit werden derzeit mehr als 1,3 Millionen Betreuungen geführt. Es ist möglich, dafür zu sorgen, dass der eigene Wille im Betreuungsverfahren zur Geltung kommt. Eine Betreuungsverfügung ist das geeignete Instrument, um schriftliche Wünsche für die Auswahl einer möglichen Betreuungsperson und Vorstellungen für deren Amtsführung zu formulieren.

Wer im Angehörigen- oder Bekanntenkreis auf uneingeschränkt vertrauenswürdige Personen zählen kann, sollte überlegen, diese durch eine Vollmacht zu bevollmächtigen. Liegt eine wirksame und ausreichende Vollmacht vor, darf in ihrem Regelungsbereich ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht bestellt werden.

In jedem Fall sollte neben der Abfassung einer Vollmacht oder einer Betreuungsverfügung auch daran gedacht werden, Wünsche und Vorstellungen für die spätere Gesundheitsfürsorge niederzulegen.

Insbesondere in der letzten Lebensphase kann jeder Mensch in eine Situation kommen, die anderen schwierige Entscheidungen abverlangt. Sollen auch im Fall einer unheilbaren Erkrankung bei weitgehendem Verlust jeglicher körperlicher Selbständigkeit lebenserhaltende Maßnahmen wie intensivmedizinische Behandlung, künstliche Ernährung o.Ä. begonnen bzw. fortgesetzt werden? Oder soll – auch unter Berücksichtigung der Vorstellungen des erkrankten Menschen von Würde im Leben wie im Sterben – auf den Eingriff in einen natürlichen Verlauf verzichtet werden? Dies sind schwierige Fragen, über die wir uns vorausschauend und abwägend eine Meinung bilden sollten. Wenn wir uns dem nicht stellen, nehmen wir in Kauf, dass im Ernstfall andere für uns entscheiden und hierbei mühsam ermitteln müssen, was wir vermutlich gewollt hätten.

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 1. September 2009 die Patientenverfügung ausdrücklich in den §§ 1901a und 1901b des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt und hierfür die Schriftform vorgesehen. Vor diesem Zeitpunkt schriftlich verfasste Patientenverfügungen behalten ihre Gültigkeit.

Die vorliegende Informationsschrift will dazu beitragen, im Bewusstsein aller die Notwendigkeit einer Vorsorge für den rechtlichen Betreuungsfall stärker als bisher zu verankern. Sie soll gleichzeitig konkrete Vorschläge für diejenigen liefern, die sich zu einer Vollmacht oder Betreuungsverfügung und möglichst auch zu einer hiermit kombinierten Patientenverfügung entschließen.

Die Broschüre und die zusammenhängenden, rechtssicheren Verbundformulare zum Heraustrennen berücksichtigen die geltende Rechtslage in Deutschland einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung wie z. B. die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. Juli 2016.

Wir alle wünschen uns, dass wir nie in eine Lage geraten, in welcher hiervon Gebrauch zu machen ist. Sollte es aber tatsächlich einmal so weit kommen, kann der Wert einer gut durchdachten Vorsorge gar nicht hoch genug veranschlagt werden – für Angehörige, behandelnde Ärztinnen und Ärzte, aber nicht zuletzt auch für die Betroffenen selbst.

München, im Januar 2017



Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz



Josef Raischl
Fachliche Leitung Christophorus Hospiz Verein e. V., München

Hinweis zu den eingeklebten Verbundformularen

In der Mitte dieser Broschüre sind zusammenhängende, rechtssichere Verbundformulare zur **Vollmacht**, zur **Betreuungsverfügung**, zur **Patientenverfügung** und zu den „**Persönlichen Ergänzungen der Patientenverfügung**“ eingeklebt. Sie können die Verbundformulare einzeln an der Perforierung aus dem Heft heraustrennen, Ihren Wünschen gemäß ausfüllen, unterschreiben und Ihrem Bevollmächtigten oder anderen Vertrauenspersonen übergeben. Die von den Gerichten anerkannte Verbindung der Formulare zu einem Dokument (**C.H.BECK-Verbundformular**) verhindert Täuschungsmanöver effektiv. Aus **technischen Gründen** sind die Verbundformulare nicht in der Reihenfolge eingeklebt, in der sie in der Broschüre behandelt werden.

Inhaltsgleiche Formulare zur **Vollmacht** finden Sie auf Seite 21, zur **Betreuungsverfügung** auf Seite 27, zu „**Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung**“ auf Seite 31 und zur **Patientenverfügung** auf Seite 33.

Damit Sie später noch wissen, wie Sie die Verbundformulare, die Sie herausgetrennt und Ihrer Vertrauensperson übergeben haben, ausgefüllt haben, sollten Sie die Formulare in der Broschüre wortgleich ausfüllen und zu Ihren Unterlagen legen.

Inhaltsverzeichnis

23 FRAGEN die wir uns stellen sollten	7
Grundlegendes zu Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung	7
Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen... zusätzliche Erläuterungen	17
Begriff der Vollmacht, zugrundeliegendes Rechtsverhältnis	17
Notarielle Mitwirkung bei der Abfassung der Vollmacht	17
Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus	17
Vollmacht	19
Hinweise zur Formulierung der Vollmacht	19
Formular zur Vollmacht	21
Hinweise zur Konto-/Depotvollmacht	25
Betreuungsverfügung	26
Hinweise zur Betreuungsverfügung	26
Formular zur Betreuungsverfügung	27
Patientenverfügung	28
Hinweis zu den „Persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung“	28
Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung	29
Formular „Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung“	31
Hinweis zur Patientenverfügung	32
Formular zur Patientenverfügung	33
Erläuterungen zum Formular zur Patientenverfügung	37
Ergänzungen der Patientenverfügung für individuelle Erkrankungen und Notfälle	39
Wichtige Links, Hinweise	41
Sachregister	43
Notfallkarte	45

23 FRAGEN die wir uns stellen sollten...

1 Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn schon passieren?

Wir alle können durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass wir wichtige Angelegenheiten unseres Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln können.

Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt:

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

2 Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehemann, meine Ehefrau oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – im Ernstfall beistehen. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefor-

dert sind, dürfen Ehegatte oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für Volljährige können hingegen Angehörige nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben:

Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellter Betreuer sind.

Näheres zum Begriff der Vollmacht und der durch sie entstehenden Rechtsbeziehungen finden Sie auf Seite 17. Dort wird auch der Begriff der Betreuungsverfügung im Unterschied zur Vollmacht erklärt.

3 Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

4 Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle auch einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen können, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation); er soll die Einwilligung in solche Maßnahmen auch verweigern oder eine entsprechende Einwilligung widerrufen dürfen, insbesondere soll er der Unterlassung

oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen zustimmen dürfen.

- Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle auch in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung, eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen können.
- Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle in eine Organspende einwilligen können.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also nicht.

Außerdem braucht der Bevollmächtigte in den ersten beiden Fallgruppen (erster und zweiter Punkt der obigen Auflistung) für seine Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. In der ersten Fallgruppe braucht der Bevollmächtigte eine betreuungsgerichtliche Genehmigung jedoch nur dann, wenn er mit dem behandelnden Arzt über den Willen des Patienten nicht einig ist (vgl. auch Frage 17).

Aber auch im Übrigen empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss (vgl. unten zu Frage 11). Selbst wenn der Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann (vgl. auch Frage 12): Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden.

5 Muss eine Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit der die Vollmacht ausstellenden Personen eher begegnen, wenn sie den Text vollständig selbst geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit dem PC schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines Formulars – wie hier abgedruckt bzw. eingheftet – bedienen. **Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift** dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Das BGB verwendet nicht den speziellen Begriff der Vorsorgevollmacht. Hierunter ist eine Vollmacht zu verstehen, mit der man seine Angelegenheiten so regeln kann, dass später im Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit eine rechtliche Betreuung vermieden werden kann. Es ist weder notwendig noch ratsam, eine solche Vollmacht im Vollmachtstext oder in der Überschrift ausdrücklich als Vorsorgevollmacht zu bezeichnen. Eine entsprechende Bezeichnung könnte im Rechtsverkehr zu dem Missverständnis führen, dass die Vollmacht nur unter einer Bedingung erteilt worden sei, und unnötige Nachfragen hervorrufen.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin oder eines Notars/einer Notarin einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an den Bevollmächtigten festlegen wollen. Die **notarielle Beurkundung** der Vollmacht ist notwendig, wenn der Bevollmächtigte zur Darlehensaufnahme berechtigt sein soll.

Die **Beglaubigung** der Unterschrift unter der Vollmacht ist notwendig, wenn der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, Immobilien zu erwerben oder zu veräußern. Die Unterschriftsbeglaubigung beseitigt Zweifel an der Echtheit Ihrer Unterschrift. Sie kann durch den Notar/die Notarin vorgenommen werden. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht aber auch durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen (in Baden-Württemberg außerdem durch den Ratsschreiber in Gemeinden, die einen solchen bestellt haben, in Hessen und Rheinland-Pfalz durch die Ortsgerichte). Die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift durch den Urkundsbeamten oder die Urkundsbeamtin der Betreuungsbehörde¹ steht bei Vollmachten der notariellen Beglaubigung gleich.

Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort. Weitere Hinweise zur Mitwirkung eines Notars oder einer Notarin bei der Abfassung einer Vollmacht finden Sie auf Seite 17. Beachten Sie den Hinweis auf Seite 19.

¹ In Bayern sind die Betreuungsbehörden bei den Landratsämtern und den Verwaltungen der kreisfreien Städte eingerichtet, Art. 1 Absatz 1 AGBtG.

6 Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weit reichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Dies wird in der Regel ein Angehöriger, eine Angehörige oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Nach dem Gesetz ist der Bevollmächtigte nicht befugt, in Ihrem Namen Rechtsgeschäfte mit sich selbst zu tätigen (Verbot des „Selbstkontrahierens“). Das heißt, der Bevollmächtigte kann sich z. B. nicht selbst – in Ihrem Namen – einen Ihnen gehörenden Vermögensgegenstand überschreiben. Hierdurch soll Interessenkonflikten des Bevollmächtigten vorgebeugt werden. Sie können den Bevollmächtigten allerdings vom gesetzlichen Verbot des Selbstkontrahierens² befreien, indem Sie ihn in der Vollmacht ausdrücklich ermächtigen, in Ihrem Namen Rechtsgeschäfte mit sich selbst zu schließen.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z. B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für Dritte oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

7 Kann ich mehrere Personen bevollmächtigen?

Sie können für verschiedene Aufgaben (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Es benötigt dann jeder eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das Formular dieser Broschüre mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie bei Angelegenheiten

vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre Kinder nur gemeinsam handeln).

Für den Fall, dass der von Ihnen Bevollmächtigte „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese nur bei Verhinderung des eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht ist eine solche Einschränkung fehl am Platz, weil sonst die Gefahr besteht, dass die Vollmacht im Rechtsverkehr nicht wirkt (vgl. die Hinweise auf Seite 17 zum Innen- und Außenverhältnis bei der Vollmacht). Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und demjenigen, der diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht. Jeder benötigt eine eigene, auf ihn ausgestellte Vollmachtsurkunde. Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Vertreter nur dann handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

8 Wie Sorge ich dafür, dass das Gericht Kenntnis von der Vollmachtserteilung erlangt, und wo bewahre ich die Vollmacht auf?

Sie können die Vollmacht ebenso wie eine Betreuungsverfügung (siehe Seite 12) gebührenpflichtig bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (Bundesnotarkammer, – Zentrales Vorsorgeregister –, Postfach 080151, 10001 Berlin; www.vorsorgeregister.de) registrieren lassen. Dies empfiehlt sich, weil das Gericht im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht erlangt. Es wird dann keinen Betreuer bestellen, weil eine wirksame Vollmacht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich macht. Besonders wichtig ist es, die auf der Rückseite und auf Seite 45 dieser Broschüre abgedruckte Hinweiskarte auszufüllen und zusammen mit Ihren Ausweispapieren stets bei sich zu führen, damit die von Ihnen bevollmächtigte Person im Bedarfsfall schnell benachrichtigt werden kann. Denn die bei

² Nähere Informationen zum Verbot des „Selbstkontrahierens“ finden Sie in der Broschüre „Die Vorsorgevollmacht – Was darf der Bevollmächtigte?“, Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-70959-3.

dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrierten Daten können nur von den Gerichten eingesehen werden.

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass sie nur wirksam ist, solange der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde besitzt und er bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie diese im Original vorlegen kann.

Handlungsfähig ist Ihr Bevollmächtigter dann nur, wenn er die Vollmacht im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmacht zur Vorsorge dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Sie verwahren die Vollmacht an einem im Ernstfall gut zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem Schreibtisch).

Sie übergeben die Vollmacht von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, Sie sollten ohnehin nur eine Person bevollmächtigen, der Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadenersatz fordern.

Sie übergeben die Vollmacht einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

9 Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zum Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend (zu diesen Begriffen vgl. näher Seite 17). Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depotvollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen.

Der Tod des Vollmachtgebers führt nach neuerer Rechtsprechung im Zweifel zum Erlöschen der Vollmacht. In der Vollmacht sollte daher geregelt werden, dass die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fortgilt (hierzu finden Sie weitere Erläuterungen auf Seite 17).

10 Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun darf.

Deshalb sollten Anweisungen an den Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt – oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte –, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit dem Bevollmächtigten als „Auftrag“ besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa in einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an den Bevollmächtigten aufgenommen werden.

Welchen Inhalt dieser im Einzelnen haben kann, hängt von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab. Hierauf wird – im Zusammenhang mit der Betreuungsverfügung – in Frage 14 noch näher eingegangen. Die dort erörterten Aspekte können auch in einem die Vorsorgevollmacht begleitenden Auftrag geregelt werden.

Ausführlichere Informationen über die Rechte und Pflichten des Bevollmächtigten finden Sie in der Broschüre „Die Vorsorgevollmacht – Was darf der Bevollmächtigte?“ (Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-70959-3).

11 Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers“) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht (vor dem 1.9.2009: Vormundschaftsgericht) zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Krankenhäusern oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Vor der Bestellung eines Betreuers hat das Gericht auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises zu hören. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger, z. B. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, für Sie bestellen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem festgelegten Aufgabenkreis.

12 Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer Ihr Betreuer werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich. Im eingelebten bzw. abgedruckten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass Ihr Bevollmächtigter als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

13 Muss der Betreuer meinen Willen beachten?

Ein für Sie bestellter Betreuer hat Ihre Angelegenheiten so zu besorgen, wie es Ihrem Wohl entspricht. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen Ihrer Fähigkeiten Ihr Leben nach Ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Deshalb hat der Betreuer Ihren Wünschen zu entsprechen, so weit dies Ihrem Wohl nicht zuwider läuft und es ihm zuzumuten ist. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten für Sie erledigt, hat er diese grundsätzlich mit Ihnen zu besprechen.

Da nicht sichergestellt ist, dass Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen im Fall der Betreuungsbedürftigkeit noch jederzeit klar äußern können, ist es möglich, schon „in guten Zeiten“ entsprechende Verfügungen schriftlich niederzulegen. Diese sind für den Betreuer ebenso verbindlich wie aktuell geäußerte Wünsche, es sei denn, dass Sie erkennbar an ihnen nicht mehr festhalten wollen.

14 Was kann in einer Betreuungsverfügung alles geregelt werden?

Der Inhalt einer Betreuungsverfügung hängt wesentlich von Ihrer individuellen Lebenssituation und Ihren persönlichen Bedürfnissen ab.

Folgende Fragen sollen Ihnen Anregungen dafür bieten, was in einer Betreuungsverfügung beispielsweise geregelt werden kann.

Vermögensangelegenheiten

- Möchte ich meinen bisherigen Lebensstandard beibehalten? Soll dazu notfalls mein Vermögen aufgebraucht werden?
- Wie soll über mein Grundvermögen (mein Haus/meine Eigentumswohnung) verfügt werden?

Persönliche Angelegenheiten

- Will ich weiterhin bestimmten Personen zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeiten usw. einen bestimmten Geldbetrag oder ein Geschenk zukommen lassen?
- Sollen meine bisherigen Spendengewohnheiten fortgeführt werden?
- Wünsche ich den Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages?

Wohnungsangelegenheiten und Heimaufnahme

- Von wem wünsche ich im Fall meiner Pflegebedürftigkeit versorgt zu werden?
- Möchte ich, soweit meine Versorgung und Pflege gewährleistet werden kann, bis zu meinem Tod in meiner angestammten Wohnung/meiner Eigentumswohnung leben?
- Möchte ich – falls der Umzug in ein Heim unvermeidbar sein sollte – mich mit dem Verkaufserlös aus meinem Haus/meiner Eigentumswohnung in eine bestimmte Seniorenwohnanlage einkaufen und meinen Aufenthalt dort finanzieren?
- Wünsche ich, sollte eine Heimaufnahme erforderlich werden, in einem bestimmten Heim zu wohnen?
- Wo möchte ich wohnen, wenn in dem von mir ausgewählten Heim kein Platz zur Verfügung steht?
- In welches Heim möchte ich auf keinen Fall?
- Möchte ich, wenn ich in einem Heim leben muss, meine persönlichen Gegenstände und Möbel so weit wie möglich mitnehmen? Welche sind am wichtigsten?
- Welche Möbel oder Gegenstände sollen im Fall einer Wohnungsauflösung an wen ausgehändigt werden? Sollen diese Gegenstände wohltätigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden?

Dies sind aber – wie gesagt – nur Anregungen. Entscheidend ist Ihre individuelle Situation.

15 Welche Form muss eine Betreuungsverfügung haben und wo kann sie registriert werden?

Die Betreuungsverfügung sollte schon aus Beweisgründen schriftlich abgefasst und von Ihnen (mit Ort und Datum) unterschrieben werden. Sie können Ihre Unterschrift unter der Betreuungsverfügung auch durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen.

Sie können die Betreuungsverfügung, ebenso wie die Vollmacht zur Vorsorge, gebührenpflichtig bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen (siehe Seite 9).

16 Was ist demnach besser für mich: eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, ist eine Vollmacht vorzuziehen. Mit der Erteilung einer Vollmacht lässt sich in der Regel das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren vermeiden. Grundsätzlich benötigt der Bevollmächtigte auch keine gerichtlichen Genehmigungen für seine Entscheidungen (zu den Ausnahmen vgl. Fragen 4 und 17). Im Gegensatz zu einem Betreuer steht Ihr Bevollmächtigter daher nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser „Kontrollbetreuer“ hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen und im Falle eines Missbrauchs die Vollmacht zu entziehen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem „ungetreuen“ Bevollmächtigten übertragen war.

Wenn Sie keine nahestehende Vertrauensperson haben, der Sie eine Vollmacht erteilen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit erwarten Sie, dass im Bedarfsfall ein Betreuer für Sie bestellt wird. Sie nehmen dann Einfluss auf dessen Auswahl und dessen späteres Handeln für Sie.

Ausführliche Informationen über die Betreuungsverfügung finden Sie in der Broschüre „Meine Rechte als Betreuer und Betreuter“ (Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-68199-8).

17 Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?

Solange Sie im Krankheitsfall einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie nach Beratung durch Ihren Arzt oder Ihre Ärztin selbst über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge angeordnet wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss ein Bevollmächtigter oder Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der behandelnde Arzt nach Ihrem „mut-

maßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist überhaupt maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Deshalb ist es wichtig, dies vorausschauend in einer „Patientenverfügung“ festzulegen.

Auch für Ihre letzte Lebensphase gilt somit:

- Sie äußern Ihren Willen selbst:
Ärzte und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) müssen diesen Willen beachten.
Oder
- Sie können Ihren Willen nicht mehr selbst äußern:
Ärzte und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) müssen Ihren Willen beachten, wie dieser in gesunden Tagen in einer Patientenverfügung niedergelegt oder in Gesprächen („Auftrag“) geäußert wurde. Will Ihr Bevollmächtigter nach Ihren Wünschen für Sie die Einwilligung in lebensverlängernde medizinische Maßnahmen verweigern, so benötigt er hierfür immer dann eine betreuungsgerichtliche Genehmigung, wenn er mit dem behandelnden Arzt darüber keine Einigkeit erzielt und beide Seiten auf ihren unterschiedlichen Ansichten bestehen (Dissensfall).

18 Wo kann der Bevollmächtigte Unterstützung bekommen?

Der Bevollmächtigte soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihm abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen der Bevollmächtigte auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass der von Ihnen ausgewählte Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen. Sie können sich allerdings auch an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

19 Was versteht man genau unter einer Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich Ihren Willen über die Art und Weise ärztlicher Behandlung abfassen. Dies geschieht für den Fall, dass Sie einmal selbst nicht mehr entscheiden können. Sollte dies eintreten, kann mit Hilfe der Patientenverfügung Ihr Wille in Bezug auf ärztliche Maßnahmen ermittelt werden. So können Sie, obwohl Sie dann aktuell nicht fähig sind zu entscheiden, auf ärztliche Maßnahmen Einfluss nehmen und Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahren.

Der Bundesgesetzgeber hat die Patientenverfügung mit Wirkung vom 1. September 2009 gesetzlich geregelt. Dabei wurde vorgesehen, dass eine Patientenverfügung schriftlich abzufassen ist. Wird die Schriftform nicht gewahrt, sind mündlich geäußerte Behandlungswünsche bzw. der mutmaßliche Wille maßgeblich. Patientenverfügungen, die schon vor Inkrafttreten der neuen Regelung von einem einwilligungsfähigen Volljährigen (dazu unten) schriftlich verfasst wurden, bleiben auch nach der Gesetzesänderung gültig. Über die Schriftform hinausgehende Formerfordernisse bestehen nicht.

Wer volljährig und einwilligungsfähig ist, kann eine Patientenverfügung verfassen. Einwilligungsfähig ist, wer die Art, die Bedeutung, die Tragweite und die Risiken einer beabsichtigten medizinischen Maßnahme sowie deren Ablehnung verstehen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Geschäftsfähigkeit ist nicht Voraussetzung; deshalb können im Einzelfall auch Personen, die unter Betreuung stehen, oder Demenzkranke einwilligungsfähig sein. Im Zweifel empfiehlt sich ein fachärztliches Gutachten, das die Einwilligungsfähigkeit bescheinigt.

Das Gesetz trifft keine Aussage über Patientenverfügungen Minderjähriger. Nach der zum früheren Recht ergangenen Rechtsprechung gilt, dass es für einen ärztlichen Eingriff der Einwilligung der sorgeberechtigten Elternteile bedarf, wenn Minderjährige noch nicht selbst einwilligungsfähig sind; hierbei haben die Eltern mit wachsender Reife des Kindes dessen eigene Wünsche zu beachten. Die Einwilligungsfähigkeit (siehe vorne) Minderjähriger richtet sich nach dem individuellen Reifegrad und ist in Bezug auf den konkreten Eingriff zu beurteilen. Zur Frage, ob die von Minderjährigen vorausverfügte Ablehnung einer medizinischen Maßnahme durch die Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern „überstimmt“ werden kann, liegt noch keine Rechtsprechung vor. In jedem Fall sind die Willensäußerungen aufgeklärt und

einwilligungsfähiger Minderjähriger bei der Entscheidungsfindung zu beachten.

20 Ist eine Patientenverfügung für den behandelnden Arzt rechtlich verbindlich?

Ja, wenn der Wille des Patienten in Bezug auf ärztliche Maßnahmen eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Dies hat der Bundesgesetzgeber in den seit 1. September 2009 geltenden Bestimmungen entsprechend der bereits zuvor bestehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geregelt: Auch lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen müssen unterbleiben, wenn dies dem zuvor geäußerten Willen des Patienten – etwa in einer Patientenverfügung – entspricht. Dies gilt auch dann, wenn der unmittelbare Sterbeprozess noch nicht erkennbar ist. Auch die Bundesärztekammer betont in ihren Empfehlungen zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis (30. Juni 2013) und in den Grundsätzen zur ärztlichen Sterbebegleitung (21. Januar 2011), dass eine eindeutige Patientenverfügung den behandelnden Arzt direkt bindet. Eine Patientenverfügung ist um so hilfreicher, je zeitnahe und konkret krankheitsbezogener sie formuliert ist. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen und bei schwerer Erkrankung³ zu überprüfen, zu aktualisieren und erneut zu unterschreiben, auch wenn das Gesetz dies nicht vorschreibt. Selbstverständlich kann die Patientenverfügung von Ihnen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Der behandelnde Arzt hat eine derart verbindliche Patientenverfügung zu beachten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden. Die neuen Bestimmungen legen ausdrücklich fest, dass der Betreuer bzw. Bevollmächtigte dem Willen des Patienten Ausdruck und Geltung zu verschaffen hat.

Nach der gesetzlichen Regelung soll bei der Feststellung des Patientenwillens nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Patienten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist. Relevant wird dies insbesondere dann, wenn zweifelhaft ist, ob die in einer Patientenverfügung geäußerten Wünsche des Patienten auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Sie können in Ihrer Patientenverfügung Angaben dazu machen, welche

Personen bei der eventuellen späteren Erörterung Ihres Willens hinzugezogen oder nicht hinzugezogen werden sollen (siehe hierzu auch das in der Mitte dieser Broschüre eingeklebte bzw. am Ende dieser Broschüre abgedruckte Formular).

Treffen die Festlegungen in der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, dann müssen vom Patienten früher geäußerte Behandlungswünsche oder der mutmaßliche Wille festgestellt werden. Dabei können nahe Angehörige oder andere Vertrauenspersonen besonders wichtig sein. Wie hierbei praktisch vorzugehen ist, wird im Einzelnen in der Broschüre „Der Patientenwille – Was tun, wenn der Patient nicht mehr selbst entscheiden kann?“ (Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-70938-8) erläutert.

Wenn zwischen dem Betreuer bzw. Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt **kein** Einvernehmen darüber besteht, was der tatsächliche (insbesondere in einer Patientenverfügung geäußerte) oder mutmaßliche Wille des Patienten ist, braucht der Betreuer bzw. Bevollmächtigte für seine Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Das Gericht prüft dann, ob die Vornahme der Behandlungsmaßnahme oder deren Unterlassung dem Willen des Patienten entspricht, und entscheidet auf dieser Grundlage.

21 Kann ich mir mit einer Patientenverfügung selbst schaden?

Mit einer Patientenverfügung erteilen Sie eine Anweisung an zukünftig behandelnde Ärzte für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Wenn Sie also eine Patientenverfügung verfassen, wollen Sie, dass diese auch in der Zukunft beachtet wird. Dabei müssen Sie bedenken, dass sich Entscheidungen und Einstellungen von Menschen im Laufe ihres Lebens ändern können. Das gilt insbesondere für den Fall schwerer Krankheit. Zustände, die Ihnen heute als nicht lebenswert erscheinen, könnten im Falle einer schweren Erkrankung ganz anders wahrgenommen werden. Daher sollte die Erstellung einer Patientenverfügung in jedem Fall nach sorgfältiger Überlegung und Auseinandersetzung mit den eigenen Wünschen und Vorstellungen erfolgen. Um Risiken bei der Abfassung und der späteren Umsetzung einer Patientenverfügung zu vermeiden, ist folgendes Vorgehen zu empfehlen:

1. Überlegen Sie sich, ob es in Ihrer Umgebung einen Menschen gibt, für den Sie eine Vollmacht ausstellen können und der Ihre Vertretung auch

³ Vgl. hierzu auch Frage 22.

übernehmen will. Wenn Sie mit diesem Menschen Ihre Einstellungen und Wünsche ausführlich besprechen, wird er in der Lage sein, eine Entscheidung in Ihrem Sinne zu treffen.

2. Die in gesunden Tagen verfasste Patientenverfügung und insbesondere auch die „Persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung“, die Sie schriftlich niedergelegt haben, erleichtern Ihrem Bevollmächtigten seine Aufgabe. Am besten lassen Sie sich von Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin beraten, ehe Sie die Patientenverfügung verfassen. Dadurch können unklare Formulierungen vermieden werden. Dies gilt insbesondere im Fall einer bestehenden schweren Erkrankung. Bitte beachten Sie hierzu auch die weiteren Hinweise auf Seite 39, 40.

Ihr Vertreter, also Ihr Bevollmächtigter oder ein vom Gericht bestellter Betreuer, muss später Ihren Willen umsetzen und dafür sorgen, dass nach Ihrer Patientenverfügung gehandelt wird. Er muss prüfen, ob die von Ihnen konkret beschriebene Krankheitssituation eingetreten ist, und das ärztliche Behandlungsangebot nach den von Ihnen niedergelegten Wünschen bewerten. Er muss sich auch sicher sein, dass die Patientenverfügung noch Ihrem aktuellen Willen entspricht. Wenn er aufgrund konkreter Anhaltspunkte begründen kann, dass Sie Ihre Patientenverfügung ganz oder teilweise nicht mehr gelten lassen wollen, weil Sie Ihre Meinung inzwischen geändert haben, darf die Patientenverfügung nicht umgesetzt werden. Gibt es keine konkreten Anhaltspunkte für eine Meinungsänderung, bleibt Ihre Verfügung verbindlich. In dem in der Mitte der Broschüre eingeklebten Verbundformular bzw. auf Seite 33 abgedruckten Formular einer Patientenverfügung erklären Sie, dass Ihnen ohne entsprechende Anhaltspunkte eine Meinungsänderung nicht unterstellt werden soll.

Dessen müssen Sie sich bewusst sein. Auch hier gilt: Sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten, wenn sich Ihre Wünsche ändern. Überprüfen Sie Ihre Patientenverfügung auf Aktualität. Der manchmal geäußerte Verdacht, mit einer Patientenverfügung könnten Sie sich selbst schaden, ist bei sorgfältiger Abfassung und guter Kommunikation unberechtigt.

22 Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung sollte nicht nur allgemein gehaltene Formulierungen enthalten, wie z. B. den Wunsch „in Würde zu sterben“, wenn ein „erträgliches Leben“ nicht mehr möglich erscheint. Vielmehr sollte ganz individuell festgelegt werden, unter wel-

chen Bedingungen eine Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden darf.

Da die Patientenverfügung in erster Linie eine Anweisung an den behandelnden Arzt darstellt, empfiehlt es sich nicht, sie mit eigenen Worten zu formulieren, sofern Sie sich nicht eingehend hierüber ärztlich beraten lassen oder selbst über gute medizinische Kenntnisse verfügen. Sie können sich eines Formularmusters bedienen, das in fundierter Weise dem neuesten Stand von Medizin und Recht entspricht. Ab Seite 33 finden Sie ein solches Muster, das Ihnen verschiedene Entscheidungsvorschläge bietet.⁴ Ein Verbundformular zum Heraustrennen finden Sie in der Mitte dieser Broschüre.

Es ist sehr empfehlenswert, das Formular mit einem Arzt oder einer Ärztin Ihres Vertrauens zu besprechen. Wenn Sie aber derzeit kein ärztliches Beratungsgespräch über eine Patientenverfügung suchen wollen, können Sie den vorgeschlagenen Vordruck auch selbst ausfüllen. Hierbei sollten Sie sich zuvor gründlich mit dem Abschnitt „Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung“ und den medizinischen Erläuterungen zur Patientenverfügung befassen. Bitte bedenken Sie beim Ausfüllen, dass über die vorgesehenen Entscheidungsalternativen hinausgehende eigenhändige Streichungen im Text oder wesentliche Hinzufügungen, die nicht auf konkreten ärztlichen Empfehlungen beruhen, im Ernstfall zu Zweifeln an der Bestimmtheit Ihrer Verfügung führen können. Eine durch entsprechende Veränderungen unklar oder widersprüchlich gewordene Patientenverfügung kann dann unbeachtlich sein.

Wenn Sie bereits an einer schweren Erkrankung leiden, sollten Sie Ihre Patientenverfügung individuell ergänzen bzw. an Ihre Situation anpassen. Wichtig ist, dass Sie sich hierbei von geeigneten Gesprächsbegleitern beraten lassen und Ihren Hausarzt einbeziehen. Nähere Informationen und Hinweise, wie Sie hierbei vorgehen können, finden Sie auf Seite 39, 40.

23 Genügt allein die Abfassung einer schriftlichen Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung dokumentiert – wie schon gesagt – Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht über

⁴ Wenn Sie Ihre Patientenverfügung ohne Verwendung eines Formulars selbst zusammenstellen möchten, finden Sie geeignete Textbausteine z. B. in der Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz, die auf der Internetseite www.bmj.de unter der Rubrik „Service“ und dort unter „Broschüren“ abrufbar ist.

bestimmte ärztliche Maßnahmen, vor allem den Beginn oder die Fortsetzung einer lebenserhaltenden Behandlung, entscheiden können. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von einer Vertrauensperson zur Geltung gebracht werden kann, die mit Rechtsmacht für Sie sprechen darf. Dies ist die Person, welche Sie hierzu bevollmächtigt haben. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen...

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2 (Begriff der Vollmacht, zugrundeliegendes Rechtsverhältnis), Seite 7

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung gegenüber der zu bevollmächtigen Person erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Man unterscheidet bei der Vollmacht ein Außenverhältnis und ein Innenverhältnis. Das Außenverhältnis besteht zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem einerseits sowie auf der anderen Seite Dritten, denen gegenüber Erklärungen abzugeben sind (z. B. bei Vertragsverhandlungen, im Verkehr mit Behörden, bei medizinischen Behandlungen usw.). Im Außenverhältnis interessiert für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten nur der Inhalt der Vollmacht, nicht aber z. B. Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten für den Gebrauch der Vollmacht.

Solche Absprachen betreffen vielmehr das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem.

Dem Innenverhältnis liegt rechtlich ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung, also ein – auch stillschweigend abschließbarer – Vertrag zugrunde. In diesem Rahmen kann der Vollmachtgeber z. B. Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Dieses Auftragsverhältnis sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit dem Bevollmächtigten vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls aber auch die Frage der Vergütung des Bevollmächtigten klären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten. So lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass – weil keine Vollmacht erteilt wurde – ein Betreuer bestellt werden muss (näher hierzu Fragen 12 bis 16).

Ergänzende Angaben zu Frage 5 (Notarielle Mitwirkung bei der Abfassung der Vollmacht), Seite 8

Wie schon erwähnt, ist die **notarielle Beurkundung** einer Vollmacht nicht allgemein vorgeschrieben. Sie ist aber notwendig, wenn sie den Bevollmächtigten zur Aufnahme von Darlehen berechtigen soll.

Eine **Beglaubigung** der Unterschrift unter der Vollmacht ist erforderlich, wenn der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, Immobilien für den Vollmachtgeber zu erwerben oder zu veräußern. Der Vollmachtgeber hat die Wahl, ob er die Beglaubigung durch den Notar (notarielle Beglaubigung) oder den Urkundsbeamten der Betreuungsbehörde (öffentliche Beglaubigung) vornehmen lässt. Die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift durch den Urkundsbeamten der Betreuungsbehörde steht bei Vollmachten der notariellen Beglaubigung gleich. Die notarielle Beurkundung der Vollmacht ersetzt die Beglaubigung in jedem Fall.

Unter Umständen können durch eine notarielle Beurkundung spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden.

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 9 (Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus), Seite 10

Ob der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel nach dem Tod des Vollmachtgebers zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll (vgl. Seite 4 des Formulars „Vollmacht“⁵). Dann ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen.

Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zu Lebzeiten des Vollmachtgebers zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Außerdem ist der Bevollmächtigte nach dem Tode des Vollmachtgebers daran gehindert, Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis die Erben handeln können. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich.

⁵ Abgedruckt auf Seiten 21–24 und zum Heraustrennen in der Mitte dieser Broschüre.

Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit der Bevollmächtigte in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Ausführlichere Informationen zur Vollmacht und zur Betreuungsverfügung finden Sie in „Die Vorsorgevollmacht“ (ISBN 978-3-406-70959-3) und in „Meine Rechte als Betreuer und Betreuter“ (ISBN 978-3-406-68199-8), beide herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Verlag C.H.BECK, erhältlich im Buchhandel.

Hinweise zur Formulierung der Vollmacht:

HINWEISE

- Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, darf keine Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen.

Schreiben Sie deshalb keinesfalls: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...“ o.Ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist.

Es ist auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell die Bescheinigungen jeweils sein müssen.

Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an **keine** Bedingungen geknüpft ist.

- Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, diese Vollmacht gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht“ zu erteilen. In dieser Konto-/Depotvollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht im Rahmen eines Termins bei Ihrer Bank erteilen. Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne – auch telefonisch – beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines **Darlehens**vertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell beurkunden lassen.



BITTE BEACHTEN SIE:

- Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den möglichen Vorwurf nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!
- Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die dafür vorgesehene Zeile soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.
- Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt rechtlichen Rat suchen oder die Hilfe eines Be-
treuungsvereins in Anspruch nehmen.

Zu dem folgenden Formular finden Sie in der Mitte dieser Broschüre ein zusammenhängendes, rechtssicheres Verbundformular, das Sie heraustrennen können.

VOLLMACHT

Ich, (Vollmachtgeber/in)

Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

..... (bevollmächtigte Person)

Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden mit Ja angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werde.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. Ja ☐ Nein ☐
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 BGB).* Ja ☐ Nein ☐
- Sie darf insbesondere ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.* Ja ☐ Nein ☐

* Besteht zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen darüber, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht, hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1904 Abs. 4 und 5 BGB).

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Die bevollmächtigte Person darf Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen bzw. von privatärztlichen Verrechnungsstellen von ihrer Schweigepflicht entbinden. Ja ☐ Nein ☐
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) einschließlich ärztlicher Zwangsmaßnahmen (§ 1906 Abs. 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente und Ähnliches) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohl erforderlich ist.* Ja ☐ Nein ☐
- Ja ☐ Nein ☐

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. Ja ☐ Nein ☐
- Sie darf mich bei der Meldebehörde an- und abmelden. Ja ☐ Nein ☐
- Sie darf meinen Haushalt auflösen. Ja ☐ Nein ☐
- Sie darf die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen. Ja ☐ Nein ☐
- Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag abschließen und kündigen. Ja ☐ Nein ☐
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Heimvertrag) abschließen und kündigen. Ja ☐ Nein ☐
- Ja ☐ Nein ☐

Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich
 - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Ja ☐ Nein ☐
 - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Ja ☐ Nein ☐
 - Verbindlichkeiten eingehen Ja ☐ Nein ☐

* In diesen Fällen hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1906 Abs. 2, 3a und 5 BGB).

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.
(Hinweis für den Ausfüller: Bitte beachten Sie hierzu auch den Hinweis auf Seite 25.) Ja ☐ Nein ☐
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. Ja ☐ Nein ☐
- Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können Ja ☐ Nein ☐

.....

.....

Post und Telekommunikation

- Sie darf die für mich bestimmte Post – auch mit dem Vermerk „eigenhändig“ – entgegennehmen und öffnen. Das gilt auch für E-Mails, Telefonanrufe und das Abhören von Anrufbeantwortern und der Mailbox. Zudem darf sie über den Verkehr mit Telekommunikationsmitteln entscheiden und alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. Ja ☐ Nein ☐

Digitale Medien

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine sämtlichen Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten, zugreifen und hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen oder dürfen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern. Ja ☐ Nein ☐

Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Ja ☐ Nein ☐

Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. Ja ☐ Nein ☐

Untervollmacht

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen. Ja ☐ Nein ☐

Geltung über den Tod hinaus

- Ich will, dass die Vollmacht über den Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erben fortgilt. Ja ☐ Nein ☐

Regelung der Bestattung

- Ich will, dass die bevollmächtigte Person meine Bestattung nach meinen Wünschen regelt. Ja ☐ Nein ☐

Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. Ja ☐ Nein ☐

Weitere Regelungen

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Hinweis zur Konto-/Depotvollmacht

HINWEIS Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie **auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht** zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. **Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen**; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.

Für die Aufnahme von Darlehen ist eine notariell beurkundete Vollmacht erforderlich. Für Immobiliengeschäfte muss die Unterschrift unter der Vollmacht durch den Notar oder den Urkundsbeamten der Betreuungsbehörde beglaubigt sein.

Hinweise zur Betreuungsverfügung

HINWEIS Falls Sie sich nicht entschließen wollen, eine Vollmacht zur Vorsorge zu erteilen, sollten Sie wenigstens für ein etwaiges Betreuungsverfahren vorsorgen, und zwar durch eine Betreuungsverfügung.

Zumindest empfehlen sich Vorschläge zur Person eines möglichen Betreuers (oder auch die Festlegung, wer keinesfalls Ihr Betreuer werden soll). Diese Vorschläge sind grundsätzlich für das Gericht verbindlich.

Im Übrigen können Sie Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen äußern, an die sich ein Betreuer nach Möglichkeit zu halten hat.

Besonders wichtig ist es, dem Betreuer Ihre Vorstellungen zu der gewünschten medizinischen Behandlung nahe zu bringen, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind. Deshalb sollte eine Betreuungsverfügung mit einer Patientenverfügung kombiniert werden.

Das folgende Formular ist in der Mitte dieser Broschüre nochmals als zusammenhängendes, rechtssicheres Verbundformular zum Heraustrennen und Ausfüllen eingeklebt. Reicht der Vordruck aus Platzgründen für die Niederschrift Ihrer Wünsche nicht aus, können Sie auch ein Beiblatt anfügen.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb vom Betreuungsgericht ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als **Person, die mich betreuen soll**, schlage ich vor:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

oder, falls diese nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

Auf **keinen Fall zum Betreuer bestellt** werden soll:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

Zur **Wahrnehmung meiner Angelegenheiten** durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1. Ich habe meine Einstellung zu Krankheit und Sterben in der beigefügten Patientenverfügung niedergelegt, die vom Betreuer zu beachten ist. Ja ☐ Nein ☐

2.

3.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweise zu den „Persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung“

HINWEIS Wenn Sie sich mit einer Patientenverfügung beschäftigen wollen, sollten Sie zunächst den Abschnitt „Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung“ in Ruhe lesen.

Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung

(aktuelle Lebens- und Krankheitssituation, zusätzliche Krankheitszustände mit den jeweiligen Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünschen, grundsätzliche Überlegungen zu Leben und Sterben)

Eine wichtige Ergänzung und Verstärkung Ihrer Patientenverfügung ist es, wenn Sie Ihre aktuelle Lebens- und Krankheitssituation sowie ergänzende Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche in weiteren, im Formular der Patientenverfügung nicht erwähnten Krankheitsfällen aufschreiben. Darüber hinaus ist es hilfreich, wenn Sie Ihre persönlichen Wertvorstellungen, Ihre religiöse Anschauung und Ihre Einstellung zum eigenen Leben und Sterben bedenken und schriftlich festhalten. Dazu können Ihnen die folgenden Überlegungen und Fragen hilfreich sein.

Zunächst zwei Beispiele, die Folgendes deutlich machen sollen:

In bestimmten Grenzsituationen des Lebens sind Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen im Einzelfall kaum möglich. Wenn Sie sich selbst für die eine oder andere Lösung entscheiden, übernehmen Sie Verantwortung dafür, ob Sie auf der einen Seite auf ein mögliches Stück Leben verzichten wollen, oder ob Sie für eine kleine Chance guten Lebens einen möglicherweise hohen Preis an Abhängigkeit und Fremdbestimmung zu zahlen bereit sind.

Wiederbelebungsversuche sind häufig erfolgreich im Hinblick auf das Wiedereinsetzen der Herz- und Nierentätigkeit. Leider gelingt jedoch viel seltener eine komplette Wiederherstellung aller Gehirnfunktionen. Bei einer Wiederbelebung entscheiden oft Sekunden oder Minuten über den Erfolg. Daher hat der behandelnde Arzt in dieser Situation keine Zeit, lange Diskussionen oder Entscheidungsprozesse zu führen. Er kann auch nicht voraussagen, ob der betreffende Mensch überhaupt nicht zu retten ist, ob er mit einem schweren Hirnschaden als Pflegefall überleben wird oder ob ihm nach erfolgreicher Wiederbelebung ein normales, selbstbestimmtes Leben möglich ist.

Wenn Sie sich über Ihre Behandlungswünsche in einer solchen Situation Klarheit verschaffen wollen, könnte die Beantwortung folgender Fragen hilfreich für Sie sein:

- Wünschen Sie, dass Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens wiederbelebt werden, weil eine Chance besteht, nicht nur am Leben zu bleiben, sondern

ein weiterhin selbstbestimmtes Leben führen zu können?

- Verzichten Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens auf die Chance, weitgehend folgenlos eine Wiederbelebung zu überstehen, weil der Preis einer möglichen schlimmen Hirnschädigung für Sie zu hoch wäre?

Wachkomapatienten⁶ finden in Ausnahmefällen noch nach Jahren intensiver Pflegebedürftigkeit und Therapie, aber auch totaler Abhängigkeit in ein selbstbestimmtes, bewusstes Leben zurück. Auch in dieser Situation lässt sich zunächst nicht voraussagen, ob die jeweils betroffene Person zu den wenigen gehören wird, die in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren oder zu den vielen, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen.

Fragen im Hinblick auf diese Situation könnten sein:

- Wünschen Sie, dass im Falle eines Wachkomas alles Menschenmögliche für Sie getan wird in der Hoffnung, dass Sie vielleicht zu den wenigen gehören, die nach jahrelanger Therapie in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren können?
- Oder ist Ihnen die Vorstellung einer langjährigen totalen Abhängigkeit zu erschreckend, so dass Sie lieber auf diese Lebensmöglichkeit verzichten wollen und nach einer von Ihnen zu bestimmenden Zeit weitere Maßnahmen zur Lebensverlängerung ablehnen?

Natürlich werden Ihre Antworten auf diese Fragen davon abhängen, ob Sie alt oder jung sind, unheilbar krank oder gesund. Sie hängen aber auch ab von Ihren Einstellungen zu dem hinter Ihnen liegenden Lebensabschnitt und von Ihren Vorstellungen über die vor Ihnen liegende Lebensspanne. Und je nach Lebenssituation können die Antworten im Laufe Ihres Lebens immer wieder anders ausfallen.

Die folgenden Fragen sollen Sie anregen, über Ihre eigenen Lebenseinstellungen und Wertvorstellungen nachzudenken:

- Können Sie Ihr Leben rückblickend als gelungen bezeichnen? Oder würden Sie lieber – wenn Sie

⁶ Siehe Erläuterungen zum Formular Patientenverfügung, Seite 37.

könnten – Ihr Leben ganz anders führen? Sind Sie enttäuscht worden vom Leben? Gibt es viele unerfüllte Wünsche, von denen Sie hoffen, dass sie zukünftig noch erfüllt werden könnten?

- Wie sind Sie bisher mit leidvollen Erfahrungen in Ihrem Leben umgegangen? Haben Sie sich dabei von anderen helfen lassen oder haben Sie versucht, alles allein zu regeln und alles mit sich selbst auszumachen?
- Haben Sie Angst, anderen zur Last zu fallen, oder sind Sie der Meinung, dass Sie sich getrost helfen lassen dürfen?
- Welche Rolle spielt die Religion in Ihrer Lebensgestaltung? Und welche Rolle spielt sie in Ihren Zukunftserwartungen, auch über den Tod hinaus?
- Wollen Sie noch möglichst lange leben? Oder ist Ihnen die Intensität Ihres zukünftigen Lebens wichtiger als die Lebensdauer? Geht Ihnen die Qualität des Lebens vor Quantität oder umgekehrt, wenn beides nicht in gleichem Umfang zu haben ist?
- Wie wirken Behinderungen anderer Menschen auf Sie? Wie gehen Sie damit um? Gibt es für Sie einen Unterschied in der Wertung zwischen geistiger und körperlicher Behinderung? Was wäre die schlimmste Behinderung, die Sie selbst treffen könnte?
- Gibt es viele „unerledigte“ Dinge in Ihrem Leben, für deren Regelung Sie unbedingt noch Zeit brauchen?
- Welche Rolle spielen Freundschaften und Beziehungen zu anderen Menschen in Ihrem Leben? Haben Sie gern vertraute Menschen um sich, wenn es Ihnen schlecht geht, oder ziehen Sie sich lieber zurück? Können Sie sich vorstellen, einen Menschen beim Sterben zu begleiten? Würden Sie eine solche Begleitung für sich selber wünschen?

Beschäftigen Sie sich mit den Fragen, die für Sie jetzt wirklich wichtig sind. Nehmen Sie sich Zeit dafür, sprechen Sie mit vertrauten Menschen darüber und notieren Sie die wichtigsten Gedanken auf dem Beiblatt „Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung“. Dieses Beiblatt ist als ergänzende Erläuterung Teil Ihrer Patientenverfügung. Es dient dazu, die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit Ihrer Entscheidung zu unterstreichen und Ihre persönlichen Überlegungen zu verdeutlichen. Wenn Sie diese nicht ausführlich niederschreiben wollen, genügt es auch, einige der beispielhaft genannten Fragen schriftlich zu beantworten. Zumindest sollten Sie aber mit eigenen Worten möglichst handschriftlich zum Ausdruck bringen, dass Sie sich gründlich mit der Bedeutung einer Patientenverfügung befasst, den Inhalt der vorgeschlagenen Formulierung verstanden haben und dass die jeweils von Ihnen angekreuzten Aussagen Ihrem eigenen Willen entsprechen. Dann kann später Ihre Verfügung nicht mit der Behauptung angezweifelt werden, Sie hätten möglicherweise einen Vordruck unbesehen oder ohne genaue Vorstellung seiner inhaltlichen Bedeutung unterschrieben.

Sie haben dabei auch die Möglichkeit, sich grundsätzlich zur Frage der Wiederbelebung im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines akuten Lungenversagens zu äußern, wenn Sie das aufgrund Ihres Alters, Ihrer Lebenseinstellung oder Ihrer Krankheitssituation wünschen. Sie können beispielsweise auch festlegen, ob eingreifende Maßnahmen wie Dialyse, künstliche Beatmung, Intensivbehandlung oder große Operationen vorgenommen oder unterlassen werden sollen, wenn Sie sich noch nicht im Endstadium einer Demenz befinden, aber die Fähigkeit zu jeder Kommunikation erloschen ist. Einzelheiten darüber sollten Sie mit einem Arzt oder einer Ärztin besprechen. Das gilt insbesondere für den Fall schwerer Krankheit.

Hinweis zur Patientenverfügung

HINWEIS Es ist sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung mit einem Arzt oder einer Ärztin Ihres Vertrauens zu besprechen. Wenn Sie sich aber entschließen, Ihre Verfügung ohne solche Beratung niederzulegen, lesen Sie bitte den vorgeschlagenen Text sorgfältig durch. Beschäftigen Sie sich auch mit den medizinischen Erläuterungen auf Seite 37.

Die vorgeschlagene Patientenverfügung soll Ihnen Anlass geben, sich mit den entsprechenden Fragen gründlich auseinander zu setzen. Deshalb sind Ankreuzfelder für Ihre Entscheidungen vorgesehen. Textpassagen, die für Sie nicht gelten sollen, können Sie durchstreichen.

Auch zur Patientenverfügung finden Sie **in der Mitte dieser Broschüre** ein zusammenhängendes, rechtssicheres Verbundformular zum Heraustrennen und Ausfüllen bestimmtes weiteres Formularexemplar.

PATIENTENVERFÜGUNG

Für den Fall, dass ich

geboren am:

wohnhaft in:

**meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann,
bestimme ich Folgendes:**

(Zutreffendes habe
ich hier angekreuzt
bzw. eingefügt)

1. Situationen, für die diese Verfügung gilt:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. ☐
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. ☐
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte oder Ärztinnen aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn gelegentlich Reaktionen auf äußere Reize beobachtet werden und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für eine direkte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung, ebenso wie für eine indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann, dass eine Besserung dieses Zustands aber äußerst unwahrscheinlich ist. ☐
- Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen. ☐
- ☐

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden. ☐

2. In allen unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:

- Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls, sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im Speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf. ☐

3. In den unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen lehne ich Folgendes ab:

- Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung bzw. Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen, wie z. B. maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. ☐
- Wiederbelebungsmaßnahmen. ☐

4. In den von mir unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen, insbesondere in den Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, möchte ich sterben und verlange:

- Keine künstliche Ernährung (weder über Sonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene) und keine Flüssigkeitsgabe (außer zur Beschwerdelinderung). ☐

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine Tötung auf Verlangen.

- Ich wünsche eine Begleitung
durch
.....
.....
(für persönliche Wünsche und Anmerkungen)

- Ich habe dieser Patientenverfügung „Persönliche Ergänzungen“ beigefügt. Sie sollen als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden. ☐
- Ich habe eine/mehrere Vollmacht/en erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/den von mir bevollmächtigten Person/en besprochen. Ja ☐ Nein ☐
- Ich habe anstelle einer Vollmacht ausschließlich eine Betreuungsverfügung erstellt. Ja ☐ Nein ☐
- Ich habe einen Organspendeausweis erstellt, in dem ich meine Bereitschaft zur Organspende erklärt habe. Ja ☐ Nein ☐
- Werden für die Durchführung einer Organspende ärztliche Maßnahmen (z. B. eine kurzfristige künstliche Beatmung) erforderlich, die ich in meiner Patientenverfügung untersagt habe,
geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor ☐
oder
gehen die Aussagen in meiner Patientenverfügung vor. ☐
(Bitte nur eine der beiden Alternativen ankreuzen!)

Sofern dieser Patientenverfügung Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, u. a. meiner Bereitschaft zur Organspende („Organspendeausweis“), meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ich weiß, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann, solange ich einwilligungsfähig bin.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Es empfiehlt sich, diese Verfügung regelmäßig (z. B. alle ein bis zwei Jahre) durch Unterschrift zu bestätigen, auch wenn der Gesetzgeber dies nicht vorschreibt. Eine erneute Unterschrift bzw. eine Überarbeitung ist sinnvoll, wenn eine Änderung der persönlichen Lebensumstände eintritt. Eine ärztliche Beratung ist dringend zu empfehlen, auch wenn sie keine Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit ist.

Ort	Datum	<i>Unterschrift</i>

Arzt/Ärztin meines Vertrauens:

Name

Adresse

Telefon Telefax/E-Mail

Bei der Festlegung meiner Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen von*

.....
Name Adresse

.....
Ort, Datum Telefon/Telefax/E-Mail *Unterschrift der/des Beratenden*

* (Eine Beratung vor dem Abfassen einer Patientenverfügung ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Ein Beratungsgespräch kann aber unterstreichen, dass Sie Ihre Wünsche ernsthaft und im Bewusstsein ihrer Bedeutung zum Ausdruck gebracht haben.)

Sollte zusätzlich eine **Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen** gemäß § 1901b Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll folgender/n Person/en – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail:

.....

.....

Folgende Person/en soll/en **nicht** zu Rate gezogen werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail:

.....

.....

Erläuterungen zum Formular Patientenverfügung

Allgemeines:

Ärztliche Maßnahmen bedürfen stets der Einwilligung des Patienten. Das gilt auch für ärztliche Entscheidungen am Lebensende. Viele Menschen lehnen eine Lebensverlängerung „um jeden Preis“ in bestimmten Situationen für sich ab. Um sicher zu sein, dass diese Wünsche im Ernstfall beachtet werden, empfiehlt sich die Erstellung einer **PATIENTEN-VERFÜGUNG**. Darin wird individuell festgelegt, in welchen konkreten Krankheitssituationen keine Maßnahmen zur Lebensverlängerung gewünscht werden. In dem Formular dieser Broschüre sind vier wichtige Grundsituationen beschrieben. Sie haben jedoch die Möglichkeit, in Ihren „Persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung“ weitere für Sie wichtige Krankheitssituationen zu beschreiben und Ihre konkreten Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche in diesen Fällen festzulegen. Deshalb ist es sinnvoll, die Patientenverfügung, besonders aber die „Persönliche Ergänzungen“, vorab mit einem Arzt oder einer Ärztin zu besprechen. Vorteilhaft ist es, die Patientenverfügung vorab mit einem Arzt oder einer Ärztin zu besprechen und sie mit einer Vollmacht zu verknüpfen. Dabei muss der Inhalt der Patientenverfügung der bevollmächtigten Person bekannt sein.

In Situationen, in denen der Sterbeprozess noch nicht eingesetzt hat und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, kann nach geltender Rechtslage der Abbruch einer medizinischen Behandlung zulässig sein. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist jedoch eine entsprechende Willensäußerung des betroffenen Menschen im Vorfeld der Erkrankung.

Zu Nummer 1:

Punkt 3:

Gehirnschädigung: Dieser Punkt betrifft nur Gehirnschädigungen mit dem Verlust der Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es handelt sich dabei häufig um Zustände von Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder, die mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen einhergehen. Diese Patienten sind unfähig zu bewusstem Denken,

zu gezielten Bewegungen oder zu Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, während lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit erhalten sind, wie auch möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen. Wachkoma-Patienten sind bettlägerig, voll pflegebedürftig und müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. Neben dem vollständigen Wachkoma gibt es auch Komazustände, bei denen gelegentlich noch Reaktionen auf optische und akustische Reize oder Berührungen beobachtet werden (sogenannter minimalbewusster Zustand). In äußerst seltenen Ausnahmefällen finden Wachkoma-Patienten und Patienten mit minimalbewusstem Zustand noch nach Jahren intensiver Pflegebedürftigkeit und Behandlung in ein selbstbestimmtes Leben zurück. Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl derer, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen, ist nicht möglich.

Punkt 4:

Hirnabbauprozess: Dieser Punkt betrifft Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (z. B. Alzheimer'sche Erkrankung) eintreten. Im Verlauf der Erkrankung werden die Patienten zunehmend unfähiger, Einsichten zu gewinnen und mit ihrer Umwelt verbal zu kommunizieren, während die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten bleibt. Im Spätstadium erkennen die Kranken selbst nahe Angehörige nicht mehr, werden zunehmend pflegebedürftig und sind schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

Zu Nummer 2:

Lebenszeitverkürzung: Eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphium wirkt in der Regel nicht lebensverkürzend; eher ist das Gegenteil der Fall. Nur in Extremsituationen muss gelegentlich die Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch gewählt werden, dass eine geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte „indirekte Sterbehilfe“).

Zu Nummer 3:

Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen: Der Wunsch, in bestimmten Situationen auf lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen zu verzichten, muss sich nach geltender Rechtslage auf konkrete Behandlungssituationen und auf ganz bestimmte ärztliche Maßnahmen beziehen. Es ist aber nicht notwendig, in einer Patientenverfügung alle erdenklichen Krankheitsfälle mit den jeweiligen Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünschen aufzulisten. Viele medizinische Maßnahmen können sowohl Leiden vermindern als auch Leben verlängern. Das hängt von der jeweiligen Situation ab. Deshalb ist es nicht hilfreich, in einer Patientenverfügung spezielle Maßnahmen, die vielleicht einmal als linderndes Mittel eingesetzt werden könnten, abzulehnen. **Wiederbelebensmaßnahmen** sind allerdings in der Regel nie leidensmindernd, sondern dienen naturgemäß der Lebenserhaltung. Eine maschinelle Beatmung oder eine Dialyse können aber nicht nur die Lebensqualität verbessern und das Leben verlängern, sondern am Ende des Lebens auch Leiden verlängern. Die bei Verzicht auf eine Beatmung oder Dialyse eventuell auftretenden Leidenssymptome wie etwa Luftnot können sehr gut mit einfachen medizinischen, ausschließlich leidlindernden Maßnahmen behandelt werden. Fragen zu weiteren Maßnahmen sollten mit einem Arzt oder einer Ärztin besprochen werden.

Zu Nummer 4:

Das Stillen von Hunger- und Durstgefühl gehört zu den Basismaßnahmen jeder lindernden Therapie. Viele schwerkranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt ausnahmslos für Sterbende und mit größter Wahrscheinlichkeit für Patientinnen und Patienten im Wachkoma. Hunger kann nur gestillt werden, wenn er vorhanden ist. Insofern kann in den unter Nummer 1 beschriebenen Zuständen die künstliche Ernährung nur selten als wirklich lindernde Behandlung betrachtet werden.

Das **Durstgefühl** ist bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl vorhanden. Aber künstliche Flüssigkeitsgabe hat nur begrenzten Einfluss darauf. Viel besser kann das Durstgefühl durch Anfeuchten der Atemluft und durch kunstgerechte Mundpflege gelindert werden. Umgekehrt kann die Zufuhr zu großer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden sogar schädlich sein, weil sie zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann.

Das Unterlassen der unter Nummer 3 und Nummer 4 genannten lebenserhaltenden Maßnahmen wird als (rechtlich zulässiger) Behandlungsabbruch bezeichnet. Tötung auf Verlangen ist dagegen strafbar und weder ärztlich noch ethisch vertretbar.

Ergänzungen der Patientenverfügung für individuelle Erkrankungen und Notfälle

Der behandelnde Arzt darf grundsätzlich keine Maßnahme ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung ergreifen. Die ärztliche Aufklärung ist dabei wesentlich, damit Sie die Folgen Ihrer Entscheidung tatsächlich einschätzen können. Sie haben ein Recht auf ausführliche Aufklärung und Einsicht Ihrer Unterlagen. Sie sollten als Patient über mögliche Komplikationen aufgeklärt sein und dazu spezifisch Ihren Behandlungswunsch angeben. Das kann nicht ohne die Beratung durch behandelnde Ärzte oder sonstige kompetente Fachkräfte, z. B. eine palliative Fachpflegekraft, geschehen.

Auf den vorstehenden Seiten haben Sie umfangreiche Informationen über die Vorsorgemöglichkeiten durch Patientenverfügung, Vollmacht und Betreuungsverfügung erhalten. Das dort enthaltene Muster einer Patientenverfügung gilt für bestimmte Situationen, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr bilden oder äußern können. Die Verfügung ist anwendbar, wenn Sie selbst nicht mehr einwilligungsfähig sind und

- sich aller Wahrscheinlichkeit unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinden,
- sich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinden,
- infolge einer Gehirnschädigung Ihre Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte oder Ärztinnen aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, oder
- infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei einer Demenzerkrankung) Sie auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage sind, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

Gegebenenfalls kann jedoch ein Regelungsbedarf über diese Situationen hinaus bestehen. So kann es sinnvoll sein, Behandlungswünsche für das Fortschreiten individueller Erkrankungen festzulegen, wie z. B. des Herzens, der Lunge oder der Nieren, oder bei neurologischen Erkrankungen. Auch der akute Notfall, in dem innerhalb weniger Minuten entschieden werden muss, ob und mit welchen Mitteln lebensverlängernd behandelt werden soll, ist durch die vorstehende Patientenverfügung vielfach nicht abgedeckt.

Insbesondere bei bereits bestehenden Erkrankungen ist es daher empfehlenswert, die Patientenverfügung frühzeitig durch zusätzliche Behandlungsent-

scheidungen und -wünsche zu ergänzen bzw. an die jeweilige Situation anzupassen. Gleiches gilt, wenn z. B. im hohen Alter Lebenskraft oder Lebenswille nachlassen und in einer Krisensituation nicht mehr jede medizinisch mögliche lebensverlängernde Maßnahme gewünscht ist, die oben genannten Situationen aber noch nicht eingetreten sind.

1. Lassen Sie sich über mögliche, für Sie wichtige medizinischen Szenarien und Behandlungsmöglichkeiten durch einen geeigneten „Gesprächsbegleiter“ beraten. Eine derartige Beratung finden Sie zunehmend z. B. bei Einrichtungen der spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung, die das Konzept einer gesundheitlichen Versorgungsplanung in Form des „Advance Care Planning“ (ACP, deutsch „Behandlung im Voraus planen“, BVP) umsetzen. Das für Ihren Wohnort zuständige ambulante Palliativteam (SAPV-Team) oder der örtliche ambulante Hospizdienst können Ihnen in der Regel Hinweise auf die konkreten Möglichkeiten vor Ort geben. Pflegeheime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können ihren Bewohnern eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase anbieten.
2. Binden Sie Ihren Hausarzt in die Erstellung der ergänzenden Behandlungsentscheidungen ein, damit er medizinische Fragen mit Ihnen erörtern und Sie bei der Entscheidungsfindung unterstützen kann. Daneben kann er im Bedarfsfall auch bestätigen, dass Sie einwilligungsfähig waren und die getroffenen Festlegungen verstanden und gewollt haben.
3. Lassen Sie Ihre Wünsche von Ihrem „Gesprächsbegleiter“ so dokumentieren, dass sie später klar verständlich sind und umgesetzt werden können.
4. Beziehen Sie Ihren zukünftigen Vertreter (Bevollmächtigten oder Betreuer) in die Gespräche zur Vorausplanung mit ein. So kann der Vertreter Ihre Wünsche besser verstehen und später auch gegenüber Ärzten und Rettungspersonal umsetzen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.
5. Überprüfen Sie die getroffenen Festlegungen regelmäßig und passen Sie sie bei Veränderungen des Gesundheitszustandes oder der Behandlungswünsche entsprechend an.

Das Konzept des „Behandlung im Voraus planen“ (nähere Informationen hierzu finden sie z. B. unter www.beizeitenbegleiten.de) verfolgt das Ziel, dass

Sie so behandelt werden, wie Sie es sich wünschen, auch wenn Sie selber nicht mehr gefragt werden können.

Ein frühzeitiger, strukturierter Gesprächsprozess mit einem speziell dafür ausgebildeten Gesprächsleiter und unter Einbeziehung Ihres Hausarztes trägt dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. In den Gesprächen werden Ihre individuellen Einstellungen zum Leben und Sterben sowie verschiedene medizinische Szenarien, darunter auch das von Ihnen gewünschte

Vorgehen im Notfall, besprochen. Auf dieser Grundlage können Ihre persönlichen Behandlungswünsche und -grenzen formuliert und so festgehalten werden, dass die Wünsche später von Ärzten, Rettungskräften und Pflegern auch verstanden und umgesetzt werden. Ihren Vertreter in diesen Prozess einzubeziehen, ist wichtig, da er in einer Situation, in der Sie selbst nicht mehr entscheiden können, Ihren Willen gegenüber Ärzten und Rettungspersonal wiedergeben muss.

Im Folgenden finden Sie wichtige Links, die weitere Informationen enthalten:

Gesetzestext (§§ 1896 bis 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuchs): www.gesetze-im-internet.de/bgb

Zentrales Vorsorgeregister: www.vorsorgeregister.de

Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis: [www.bundesaerztekammer.de/downloads/Empfehlungen_BAeK-ZEKO_Vorsorgevollmacht_Patientenverfuegung_19082013 I.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Empfehlungen_BAeK-ZEKO_Vorsorgevollmacht_Patientenverfuegung_19082013_I.pdf)

Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung: http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Sterbebegleitung_17022011.pdf

Ein Verzeichnis der Betreuungsvereine in Bayern finden Sie hier: www.stmas.bayern.de/sozial/betreuung/bayern.php

Hinweis zu den eingelebten Verbundformularen

In der Mitte dieser Broschüre sind zusammenhängende, rechtssichere Verbundformulare zur **Vollmacht**, zur **Betreuungsverfügung**, zur **Patientenverfügung** und zu den **Persönlichen Ergänzungen der Patientenverfügung** eingelebt. Sie können die Verbundformulare einzeln an der Perforierung aus dem Heft herausrennen, Ihren Wünschen gemäß ausfüllen, unterschreiben und Ihrem Bevollmächtigten oder anderen Vertrauenspersonen übergeben.

Die von den Gerichten anerkannte Verbindung der Verbundformulare zu einem Dokument (**C.H.BECK-Verbundformular**) verhindert Täuschungsmanöver effektiv. Aus **technischen Gründen** sind die Formulare nicht in der Reihenfolge eingelebt, in der sie in der Broschüre behandelt werden.

Inhaltsgleiche Formulare zur **Vollmacht** finden Sie auf Seite 21, zur **Betreuungsverfügung** auf Seite 27, zu „**Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung**“ auf Seite 31 und zur **Patientenverfügung** auf Seite 33.

Damit Sie später noch wissen, wie Sie die Verbundformulare, die Sie herausgetrennt und Ihrer Vertrauensperson übergeben haben, ausgefüllt haben, sollten Sie die Formulare in der Broschüre wortgleich ausfüllen und zu Ihren Unterlagen legen.

Hinweis zur elektronischen Version

Der Verlag C.H.BECK bietet Ihnen zusätzlich die Möglichkeit, sich unter www.patientenverfuegung.beck.de online zu informieren und die Formulare zur Vollmacht, zur Betreuungsverfügung und zur Patientenverfügung (die mit den Formularen in dieser Broschüre identisch sind) **elektronisch** auszufüllen. Erst wenn Sie die ausgefüllten Formulare ausdrucken möchten, kostet dies einmalig € 9,90. Wenn Sie sich dabei als Benutzer registrieren lassen, haben Sie die Möglichkeit, die Formulare innerhalb eines halben Jahres jederzeit zu ändern und erneut auszudrucken.

Sachregister

(Die Zahlen verweisen auf Seiten)

- Advance Care Planing 9
- Aufbewahrung der Vollmacht 9
- Aufgabengebiete 8
- Auftrag 10, 13, 17
- Außenverhältnis 10, 17

- Bankvollmacht 10, 19, 25
- Beglaubigung 8, 17
- Behandlung, medizinische 12 ff., 26, 37 ff.
- Betreuer 8, 11 ff., 17 ff., 27
- Betreuungsgericht 8, 11 f.
- Betreuungsstelle, -behörde 8, 11 f., 17, 25
- Betreuungsverein 8, 13, 19
- Betreuungsverfahren 11
- Betreuungsverfügung 11 ff., 17, 26 ff.
- Beurkundung 8, 17
- Bevollmächtigter 9 ff.

- Digitale Medien 23

- Einwilligungsfähigkeit 13
- Erkrankungen, individuelle 39
- Ersatzbevollmächtigter 9

- Formvorschriften 8, 12 f.

- Generalvollmacht 7 f.
- Geschäftsfähigkeit 8, 13, 17

- Handlungsanweisung 8, 10
- Hinweiskarte 9, 45
- Hospiz 39

- Innenverhältnis 10 ff., 17
- Interessenskonflikt 9

- Konto- und Depotvollmacht 10, 19, 25
- Kontrollbetreuer 12

- Lebensverlängerende Maßnahmen 7 f., 12 ff., 29, 37

- Medizinische Erläuterungen 37
- Mehrere Bevollmächtigte 9
- Minderjährige 13
- Missbrauch der Vollmacht 9, 12

- Notarielle Vollmacht 8, 17, 25
- Notfallkarte 9, 45

- Organspende 8, 34

- Palliativversorgung 39
- Patientenverfügung 13 ff., 28 ff., 31 ff.
- Persönliche Ergänzung zur Patientenverfügung 29 ff.
- Registrierung der Betreuungsverfügung 12
- Registrierung der Vorsorgevollmacht 9

- Schweigepflichtentbindung Formular „Vollmacht“
- Schwere Krankheit 14 f., 29
- Selbstkontrahieren, Verbot 9

- Tod des Vollmachtgebers 10, 17
- Transmortale Vollmacht 10, 17

- Unterscheidung Vollmacht und Betreuungsverfügung 12
- Untervollmacht 9

- Verbot des „Selbstkontrahierens“ 9
- Verfahrenspfleger 11
- Vollmachtgeber 10, 17
- Vorsorgevollmacht 7 ff., 17, 21

- Wachkoma 37
- Wiederbelebungsmaßnahmen 38

Notfallkarte

Wie vorne empfohlen, sollten Sie die unten stehende Notfallkarte ausfüllen und zusammen mit Ihren Ausweispapieren stets bei sich führen. Eine zweite Notfallkarte ist auf dem Umschlag abgedruckt.

Für den Fall, dass ich

..... geb.

Adresse

.....
meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich
äußern kann, habe ich vorsorglich eine Vollmacht/
Betreuungsverfügung/Patientenverfügung* erstellt.

* Bitte Nichtzutreffends streichen



Für den Fall, dass ich

..... geb.

Adresse

.....
meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich
äußern kann, habe ich vorsorglich eine Vollmacht/
Betreuungsverfügung/Patientenverfügung* erstellt.

* Bitte Nichtzutreffends streichen



Tritt dieser Fall ein, bitte ich, umgehend mit der von mir bevollmächtigten Person (=❶)* oder mit der Ärztin oder dem Arzt meines Vertrauens (=❷)* Kontakt aufzunehmen. * Bitte Nichtzutreffends streichen

❶ Name Tel.

Adresse

❷ Name Tel.

Adresse



Tritt dieser Fall ein, bitte ich, umgehend mit der von mir bevollmächtigten Person (=❶)* oder mit der Ärztin oder dem Arzt meines Vertrauens (=❷)* Kontakt aufzunehmen. * Bitte Nichtzutreffends streichen

❶ Name Tel.

Adresse

❷ Name Tel.

Adresse



PERSÖNLICHE NOTIZEN

[illegible]

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
– Referat für Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Stand: Januar 2017
17. Auflage

Satz: Fotosatz Buck, Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen
Druck: hofmann infocom GmbH, Emmericher Str. 10, 90411 Nürnberg
Umschlaggestaltung: Ralph Zimmermann - Bureau Parapluie
Titelmotiv: © appleuzr - istockphoto.com

Bestellnummer 33645
© 2017 Verlag C.H.BECK oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Parteimitglieder zu verwenden.

Tritt dieser Fall ein, bitte ich, umgehend mit der von mir bevollmächtigten Person (= ❶)* oder mit der Ärztin oder dem Arzt meines Vertrauens (= ❷)* Kontakt aufzunehmen. * Bitte Nichtzutreffendes streichen

❶ Name Tel.

Adresse

❷ Name Tel.

Adresse

Tritt dieser Fall ein, bitte ich, umgehend mit der von mir bevollmächtigten Person (= ❶)* oder mit der Ärztin oder dem Arzt meines Vertrauens (= ❷)* Kontakt aufzunehmen. * Bitte Nichtzutreffendes streichen

❶ Name Tel.

Adresse

❷ Name Tel.

Adresse



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**



»» Recht »» Sicherheit »» Vertrauen »»

Diese Karte können Sie ausschneiden, ausfüllen und immer mit Ihren Ausweispapieren mitführen:

Für den Fall, dass ich

..... geb.

Adresse

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, habe ich vorsorglich eine Vollmacht / Betreuungsverfügung / Patientenverfügung* erstellt.

* Bitte Nichtzutreffendes streichen



Für den Fall, dass ich

..... geb.

Adresse

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, habe ich vorsorglich eine Vollmacht / Betreuungsverfügung / Patientenverfügung* erstellt.

* Bitte Nichtzutreffendes streichen

